

die Liquidität der Palm Springs GmbH & Co. KG zu sichern. Das ist zum 31.12.2011 nicht der Fall.

Eine Inanspruchnahme der Stadt Köthen (Anhalt) war für das Jahr 2012 nicht zu erwarten, daher erfolgt zu diesem Sachverhalt keine Rückstellungsbildung zum 01.01.2012.

#### **4. Verbindlichkeiten**

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten beinhaltet nach § 46 Abs. 4 KomHVO alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden. Sie stellen Leistungsverpflichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber Mittel- und Leistungsgebern dar. Verbindlichkeiten sind Anleihen, Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen, erhaltene Anzahlungen von Dritten und Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

#### **4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, ausgenommen der eigenständig auszuweisenden Anleihen, beinhalten sämtliche Geschäftsvorfälle, bei welchen der Stadt Köthen (Anhalt) Geldwerte in der Regel gegen Entgelt in Form von Zinsen überlassen wurden.

Die Kreditverbindlichkeiten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag zum 31.12.2011 angesetzt.

Zum Stichtag 31.12.2011 bestanden folgende Darlehen mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt:

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

(Stichtag: 31.12.2011 EUR)

	bis zu 1 Jahr	1 - 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
<b><u>Kreditmarktschulden</u></b>				
3-03	1.530,00	0,00	0,00	1.530,00
5-10	77.296,00	0,00	0,00	77.296,00
5-11	1.635,30	0,00	0,00	1.635,30
5-13	0,00	0,00	0,00	0,00
5-14	1.166,70	0,00	0,00	1.166,70
5-15	2.096,70	0,00	0,00	2.096,70
5-16	18.634,20	37.268,40	0,00	55.902,60
<b>Kreditmarktschulden</b>	<b>102.358,90</b>	<b>37.268,40</b>	<b>0,00</b>	<b>139.627,30</b>
<b>Gesamt</b>	<b>102.358,90</b>	<b>37.268,40</b>	<b>0,00</b>	<b>139.627,30</b>

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages war absehbar, dass die Darlehensschuld von 4 Verträgen im Jahr 2012 endet.

Das Darlehen 5-16 gilt ab dem Haushaltsjahr 2014 als getilgt.

Alle Darlehensschulden wurden vom Land Sachsen-Anhalt übernommen. Die finanzielle Abwicklung erfolgte nicht über den städtischen Haushalt.

Gemäß des Schreibens vom Ministerium des Inneren vom 31.03.2009 passiviert die Stadt Köthen (Anhalt) diese Darlehen als Verbindlichkeiten. Diese Verbindlichkeit wird durch den periodischen Ertrag der Schuldendienstleistung des Landes Sachsen-Anhalt (4231) getilgt.

Ausgehend davon, dass die Darlehensverbindlichkeiten im HKR bereits erfasst sind, erfordert die Tilgung durch das Land folgende Buchungen:

1. Im „USK“ des Ertrages die Sollstellung:

Forderungen an 4231 Erträge aus Schuldendienstleistung

2. Gegenbuchung beider USK im Ist:

Verbindlichkeiten an Forderungen

Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus Investitionen mit einem Kreditinstitut, der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, daher erhöht sich der Bestand im Konto 3217XX.

Die Nachweise können der Akte zur Bilanzposition entnommen werden.

#### **4.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung**

Die Stadt stellt ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung und die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sicher. Zum Stichtag 01.01.2012 betrug die Höhe der Kassenkredite der Stadt Köthen (Anhalt) 16.000.000,00 Euro.

#### **4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

An dieser Stelle sind die zu erbringenden Zahlungen an Dritte erfasst, welche aufgrund von erbrachten Lieferungen und Leistungen, welche vor dem 01.01.2012 verursacht sind, deren

Zahlungsfrist auf einen Tag vor dem Bilanzstichtag festgelegt wurde und noch zu leisten sind.

#### **4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Transferleistungen im städtischen Bereich sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht. Sie werden als Verbindlichkeit bilanziert, wenn die Stadt ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung noch nicht nachgekommen ist. In der Bilanzposition wurde die offene Forderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Köthen aus dem Jahresabschluss 2011 gegenüber dem Gesellschafter Stadt Köthen (Anhalt) bilanziert. Mit den Zuschusszahlungen der nachfolgenden Jahren an die Gesellschaft, werden diese Verbindlichkeiten abgebaut und der laufende Aufwand der Gesellschaft gedeckt. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus dem Gesellschaftervertrag § 5 Verlustabdeckung.

#### **4.7. Sonstige Verbindlichkeiten**

Sonstige Verbindlichkeiten stellen eine Art Auffangposten dar, der alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten beinhaltet. Hierzu gehören zum Beispiel Lohnsteuer der Beamtenbesoldung für Januar 2012, Umsatzsteuer, abzuführende Sozialabgaben, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Verbindlichkeiten aus Vermögensverbindlichkeiten, Sicherheitseinbehalte, Erlöse aus Funddächern usw. Zudem werden in dieser Kontengruppe Verbindlichkeiten für bereits in Anspruch genommene Leistungen dargestellt, deren Zahlung jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr fällig wird. (antizipative Abgrenzung)

#### **4.8. nicht in der Bilanz auszuweisende Verbindlichkeiten**

Leasingverträge sind unter bestimmten Umständen in der Bilanz zu berücksichtigen oder zumindest sind eingegangene Zahlungsverpflichtungen im Anhang der Bilanz auszuweisen. Fraglich ist jedoch in jedem Einzelfall, ob der geleaste Gegenstand als Vermögensgegenstand aktiviert und die Leasingraten als sonstige Verbindlichkeiten passiviert werden. Generell gilt, dass der Gegenstand vom wirtschaftlichen Eigentümer bilanziert wird. Die wirtschaftliche Zurechnung hängt von der Art des Leasings und der Ausgestaltung des Leasingvertrages ab.

Anhand der Merkmale des jeweils vorliegenden Vertrages, ist zu zunächst zu prüfen, ob es sich um ein Operate-Leasing oder um ein Finanzierungsleasing handelt.

**Operate-Leasing-Verträge** entsprechen rechtlich Mietverträgen, wobei beiden Vertragspartnern während der Grundmietzeit ein Kündigungsrecht zusteht. Das Operate-Leasing zeichnet sich vor allem durch eine kürzere Vertragslaufzeit als bei Finanzierungsleasingverträgen aus und liegt üblicherweise unter 40% der betriebsüblichen Nutzungsdauer. Diese betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist von Leasingobjekt zu Leasingobjekt verschieden und richtet sich nach den geltenden AfA-Tabellen. Wird der Vertrag gekündigt, liegt das wirtschaftliche Risiko, das Leasingobjekt weiter zu verwerten, beim Leasinggeber. Der Leasinggeber trägt während der Leasingzeit auch die Kosten für Reparaturen, Wartung, etc. Aufgrund dieser Risikoverteilung wird beim Operate-Leasing das Leasingobjekt dem Leasinggeber zugerechnet.

Für den Leasingnehmer stellen die Leasingkosten einen Aufwand im jeweiligen Haushalt dar. Die Bildung einer Rückstellung oder auch die Passivierung der sonstigen Verbindlichkeit würde in diesem Fall einen Verstoß der periodengerechten Zuordnung des Aufwandes aus § 9 Abs. 2 Satz 2 KomHVO LSA darstellen, der damit zwangsläufig verbunden ist.

**Das Finanzierungsleasing** zeichnet sich unter anderem darin aus, dass für die Vertragsparteien während der Grundmietzeit kein Kündigungsrecht eingeräumt wurde. In der Regel wird mit dem Leasingnehmer per Vertrag eine Verlängerungs- oder Kaufoption eingeräumt.

Liegt ein Finanzierungsleasing ohne vereinbartes Optionsrecht vor, so wird der Vermögensgegenstand und die aus dem Vertrag entstandenen sonstigen Verbindlichkeiten nur dann beim Leasingnehmer bilanziert, wenn die Grundmietzeit unter 40 % oder über 90 % der regulären Nutzungsdauer des geleasteten Gegenstandes liegt.

Ein vertraglich eingeräumtes Optionsrecht zur Verlängerung der Grundmietzeit oder zur Übernahme des geleasteten Gegenstandes nach Ablauf des Vertrages, verlangt noch weitere Kriterien bei der Frage ob die Bilanzierung beim Leasinggeber oder Leasingnehmer erfolgt.

An dieser Stelle ist deshalb außerdem zu prüfen, ob es sich bei dem vorliegenden Vertrag um ein Vollamortisationsleasing oder um ein Teilamortisationsleasing handelt.

Für das Vollamortisationsleasing müssen zwei Kriterien erfüllt sein. Der Leasingvertrag muss über eine bestimmte Zeit abgeschlossen sein und kann während dieser Zeit bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung von beiden Vertragsparteien nicht gekündigt werden. Außerdem müssen die Leasingraten während der Grundmietzeit mindestens die Anschaffungs-/Herstellungs- sowie Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten des Leasinggebers decken.

Die Bilanzierung des geleasteten Objektes beim Leasingnehmer knüpft nun noch an eine weitere Bedingung. Wie beim Finanzierungsleasing ohne Optionsrecht, muss die Grundmietzeit unter 40 % oder über 90 % der regulären Nutzungsdauer des geleasteten Gegenstandes betragen.

Ein Teilamortisationsleasing liegt dann vor, wenn die Leasingraten während der Grundmietzeit nur einen Teil der Anschaffungs-/Herstellungskosten des Leasinggebers für das Leasingobjekt decken. Das kann z. B. regelmäßig dann der Fall sein, wenn ein gebrauchter Gegenstand geleast wird. Die Leasingraten werden dabei nur auf Grundlage der Differenz zwischen den Anschaffungs-/Herstellungskosten und einem Restbuchwert des Leasingobjekts errechnet.

Typisch für Teilamortisationsleasing ist, dass das Leasingobjekt am Ende der Grundmietzeit an den Leasingnehmer oder einen Dritten verkauft wird, sodass der Leasinggeber seine Anschaffungs-/Herstellungskosten voll decken kann.

Die Verteilung einer Wertsteigerung(-minderung) ist Hauptkriterium für die Zurechnung des Leasingobjekts, dabei ist es demjenigen anzurechnen, der von der Wertsteigerung(-minderung) profitieren soll.

Die Bilanzierung eines Teilamortisationsleasings erfolgt immer beim Leasinggeber, wenn von vornherein klar ist, dass von dem Optionsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Im Falle einer Ausübung des Optionsrechts erfolgt die Bilanzierung des geleasteten Gegenstandes bei dem Leasingnehmer nur wenn der Kaufpreis unter dem Buchwert liegt, unabhängig von der Betrachtung der Grundmietzeit.

Deckt der Kaufpreis mindestens die AHK des Leasinggebers, so erfolgt die Bilanzierung des geleasteten Gegenstandes nur dann beim Leasingnehmer, wenn die Grundmietzeit unter 40 % oder über 90 % der regulären Nutzungsdauer liegt.

An Stelle des Kaufpreises tritt die Höhe der Anschlussmiete, in dem Fall, dass das Optionsrecht nicht der spätere Kauf sondern das verlängerte Leasing beinhaltet.

Zusammenfassung:

1. Operate Leasing:

RF: keine Bilanzierung beim Leasingnehmer

2. Finanzierungsleasing ohne Optionsrecht

RF aus zwei Alternativen: Grundmietzeit liegt

a) zw. 40% bis 90 % der Nutzungsdauer - keine Bilanzierung beim Leasingnehmer

b) < 40 % oder > 90 % der Nutzungsdauer - Bilanzierung beim Leasingnehmer

3. Finanzierungsleasing mit Optionsrecht mit Vollamortisierungscharakter

RF aus zwei Alternativen

a) AHK zzgl. Nebenkosten des Leasings liegen mindestens in der Höhe der gesamten vereinbarten Leasingraten und die Grundmietzeit liegt zw. 40% bis 90 % der Nutzungsdauer - keine Bilanzierung beim Leasingnehmer

b) AHK zzgl. Nebenkosten des Leasings liegen mindestens in der Höhe der gesamten vereinbarten Leasingraten und die Grundmietzeit liegt < 40 % oder > 90 % der Nutzungsdauer - Bilanzierung beim Leasingnehmer

4. Finanzierungsleasing mit Optionsrecht mit Teilamortisierungscharakter

RF aus drei Alternativen

a) Leasingraten decken nicht die AHK zzgl. Nebenkosten und es ist von vorherein klar, dass von dem Optionsrecht kein Gebrauch gemacht wird - keine Bilanzierung beim Leasingnehmer

b) Vom Optionsrecht wird Gebrauch gemacht, die AHK werden durch den Kaufpreis mindestens gedeckt und die Grundmietzeit liegt zw. 40% bis 90 % der Nutzungsdauer - keine Bilanzierung beim Leasingnehmer

c) Vom Optionsrecht wird Gebrauch gemacht, die AHK werden durch den Kaufpreis mindestens gedeckt und die Grundmietzeit liegt < 40 % oder > 90 % der Nutzungsdauer - Bilanzierung beim Leasingnehmer

Buchung der jeweiligen Rechtsfolge:

1. Alternative: Der Leasinggegenstand ist beim Leasinggeber zu bilanzieren. Beim Leasingnehmer ist das eingegangene Vertragsverhältnis jährlich wie folgt darzustellen:

5232 Aufwand für Leasing  
an 3511 Verbindlichkeiten aus LL

3511 Verbindlichkeiten aus LL  
an 7232 Auszahlung für Leasing

Die vertraglich eingegangene Zahlungsverpflichtung ist gem. § 47 KomHVO LSA i.V.m. Punkt 2.3 Abs. 1 S. 3 der BewertRL LSA im Anhang der Bilanz auszuweisen.

2. Alternative: Der Leasinggegenstand ist beim Leasingnehmer zu bilanzieren.

0711 Fahrzeuge  
an 3431 Finanzierungsleasing

3431 Finanzierungsleasings  
an 7831 Auszahlung für den Erwerb von beweglichen VMG >1.000 €

5517 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute  
an 3511 Verbindlichkeiten aus LL

3511 Verbindlichkeiten aus LL  
an 7517 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute

Die Stadt Köthen hat keine für sie aktivierungspflichtigen Leasingverträge abgeschlossen.

Alle aus den abgeschlossenen Leasingverträgen resultierenden Zahlungsverpflichtungen sind gem. § 47 Ziff. 8 KomHVO LSA im Anhang der Bilanz auszuweisen. Aus diesem Grund wurde der Anhang der Bilanz zu diesem Thema erweitert. (Muster 20)

## **5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

